

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Witiwald/Dälewald"

NSG Nr. 224

Gemeinde Beatenberg

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe zwischen 1590 und 1660 Meter ü.M. gelegene Hanghochmoor Witiwald-Dälewald östlich der Niederhornbahn sowie das für sein Weiterbestehen notwendige Umfeld werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des artenreichen Hochmoorumfeldes und
 - die Regenerierung des zum Teil beeinträchtigten Hochmoores durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 25. Juni 2002 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Beatenberg, Grundbuchblatt Nr. 237 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Anzünden von Feuern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - f) das Biwakieren im Freien;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - l) das Einbringen von Pflanzen;




- m) das Durchführen von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - n) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - o) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - p) das Aufforsten und
 - q) das Ausreuten von Gehölzen.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten und
 - b) die landwirtschaftliche sowie die forstliche Nutzung.
6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die forstliche Nutzung ausserhalb der Zone A nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
 - c) die periodische Mahd des Hochmoorumfeldes gemäss Vereinbarung;
 - d) die Benutzung der Forststrasse als Notpiste ohne Beschneidung bei Ausaperung der anderen Pisten;
 - e) die Benutzung des Hochmoorumfeldes als Durchgang für den Winterwander- und Schlittelweg ohne bauliche Veränderungen und
 - f) die Benutzung und der Unterhalt bestehender Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

Bern, den 7. Februar 2012

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat